

U
Amt der o.ö. Landesregierung

Verf 300481/16 - Fi

Linz, am 6. Februar 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz über die
Haftung für Umweltschäden
(Umwelthaftungsgesetz -
UmwHG)
Entwurf - StellungnahmeVerfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Fischer

Zu GZ. 7720/72-I 2/91 vom 3. Dezember 1991

An das

Bundesministerium
für JustizPostfach 63
1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	97 -GF/19 11
Datum:	11. FEB. 1992
Verteilt	12.2.92 Benkovic

H. Böner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 3. Dezember 1991 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Formulierung des § 1 ist sehr weit gehalten und sohin interpretationsbedürftig. Dies wird im "Allgemeinen Teil" der Erläuterungen damit begründet, daß unbeabsichtigte Unvollständigkeiten vermieden werden sollen. Wiewohl es begrüßenswert ist, den Anwendungsbereich dieses Gesetzes möglichst weit zu fassen, sollte die derzeitige Fassung des § 1 jedoch überdacht werden.

Aus der Wortwahl "jedenfalls" ist ersichtlich, daß noch andere umweltgefährdende Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen oder fallen könnten. Um hier doch zu einer Abgrenzung zu kommen, die im Hinblick auf die weitrei-

chenden Rechtsfolgen wünschenswert und notwendig scheint, sollten die Begriffe "Art", "Größe" und "Standort" präzisiert werden. Sinngemäß gilt dies auch für § 1 Abs. 3.

In engem Zusammenhang mit § 1 ist § 14 Abs. 2 (sonstige Ersatzansprüche) zu sehen. Demgemäß fallen Schäden durch ein nukleares Ereignis nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Es ist aber unklar, was unter einem nuklearen Ereignis zu verstehen ist: Es geht aus dem Text nicht hervor, ob dabei nur an einen Störfall oder möglicherweise auch an die radioaktive Verstrahlung der Umwelt durch Abwässer aus einem Atomkraftwerk zu denken ist.

Zu § 2 (Haftung):

Der letzte Halbsatz des § 2 ("..., oder, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten ausgeübt worden ist, der Dritte.") führt zu einer ausufernden Risikoverlagerung. Dies sei am Beispiel der Bundes- oder Landesstraßenverwaltung verdeutlicht:

Im Straßenerhaltungsbereich sind verschiedene Organisationseinheiten der Abteilungsgruppe Landesbaudirektion mit der Verwaltung von Straßen, Brücken u.dgl. beauftragt. Auf Grund der Bestimmungen des § 2 sind sie daher als haftpflichtig zu betrachten. Bei Tätigkeiten Dritter, die im Auftrag der Bundes- oder Landesstraßenverwaltung durchgeführt werden, kann es in Bereichen, auf die von der hoheitlichen Bauaufsicht nicht direkt Einfluß genommen werden kann, zu Schäden kommen, die unter § 1 fallen. Eine Haftung für Tätigkeiten Dritter ist auf Grund dessen abzulehnen.

In den Erläuterungen wird überdies ausgeführt, daß auch die Haftung für den sogenannten Rettungsaufwand erfaßt sein

soll. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Schadensminderungspflicht (§ 1304 ABGB) in das Umwelthaftungsgesetz explizit aufzunehmen. Diese Verpflichtung hätte sowohl einen präventiven Effekt als auch einen finanziellen (mit der Deckungsvorsorge wäre auch die Verletzung einer etwaigen Schadensminderungspflicht erfaßt).

Zu § 4 (Nachhaltige Umweltbeeinträchtigung):

Durch die in den Zeilen 4 und 5 gebrauchten Worte "ihr" und "sie" wird ein Bezug zum Betreiber der Anlage bzw. zu den für die Tätigkeit Verantwortlichen hergestellt bzw. ist dieser Bezug beabsichtigt. In der vierten Zeile müßte die Wendung "von ihr" richtigerweise "von ihm" und in der fünften Zeile die Wendung "soweit sie dazu berechtigt ist" richtigerweise "soweit sie dazu berechtigt sind" lauten.

Zu § 5 (Ausschluß der Haftung):

§ 5 Abs. 1 Z. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, daß er um das Zitat "(§ 1311 ABGB)" erweitert wird, da die höhere Gewalt als solche nicht definiert ist, andererseits aber zu § 1311 ABGB eine äußerst umfangreiche Rechtsprechung vorliegt.

Das Wort "zumutbar" sollte durch die Wendung "notwendige Sorgfalt" ersetzt werden. Zum Begriff der "notwendigen Sorgfalt" existiert, insbesondere zum EKHG, eine umfangreiche Judikatur, weshalb es vorteilhaft scheint, auf diesen bereits länger eingeführten und bewährten Begriff zurückzugreifen.

Zu § 7 (Haftung mehrerer):

Entgegen der in den Erläuterungen vertretenen Ansicht ist der "Wahrscheinlichkeitsbeweis" abzulehnen. Es wird ange-regt, nur die Solidarhaftung vorzusehen und die Aufteilung nach Verursachungsanteilen in das Innenverhältnis zwischen den Schädigern (Regreß) zu verlagern. Es ist zu bedenken, daß bei derartigen Schadenersatzprozessen die Verurteilung zur "ungeteilten Hand" für den Geschädigten vorteilhaft ist, weil er, unabhängig vom Verschuldensanteil der jeweiligen Schädiger, die Schadenersatzleistung schneller erlangen kann. Er wird dadurch nicht von der Frage berührt, wie groß der Schadensverursachungsanteil der mehreren Schädiger tat-sächlich ist.

Zu § 11 (Anspruchsberechtigte):

Zu § 11 Abs. 1 Z. 2 wird vorgeschlagen, auch Gebietskörper-schaften, die Aufgaben der Umweltüberwachung wahrnehmen, die Aktivlegitimation einzuräumen.

Diese Präzisierung scheint notwendig zu sein, um auch Meßkosten, die den Ländern und Gemeinden im Rahmen der Umweltüberwachung erwachsen, als Meßkosten gemäß §§ 3 und 4 zurückfordern zu können.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 3 wird vorgeschlagen, daß nur Vereine an-spruchsberechtigt sein sollen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mehrere Jahre im Bereich des Umweltschutzes satzungsgemäß tätig gewesen sind.

Zu den Budgetauswirkungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird unter Punkt III lediglich angemerkt, daß vorläufig nicht beurteilt werden

könne, inwieweit der Bund vom vorgeschlagenen Gesetz in seiner wirtschaftlichen Gebarung betroffen sein wird. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint jedoch im Hinblick auf die Auswirkung im Landesbereich notwendig zu sein.

Zur Frage der Amtshaftung:

Der Entwurf des Umwelthaftungsgesetzes entspricht dem Trend, die Betreiber von umweltgefährdenden Anlagen zu besonderer Sorgfalt anzuhalten, wobei die Verschuldenshaftung auf eine Gefährdungshaftung umgestellt wird, was eine Beweislastumkehr zuungunsten des Betreibers der Anlage zur Folge hat. Auf Grund dessen ist davon auszugehen, daß die Betreiber von sich aus alles unternehmen werden, um Umweltschäden zu vermeiden. Eine Folgeerscheinung wird jedoch sein, daß der Betreiber einer solchen Anlage im Falle einer Verurteilung zu Schadenersatzzahlungen versuchen wird, sie im Wege des Amtshaftungsrechtes von der betreffenden Gebietskörperschaft rückzuerlangen, wenn der Schaden beim bewilligungsgemäßen Betrieb eingetreten ist. Daher sollte geregelt werden, ob bzw. in welchem Ausmaß allenfalls Gebietskörperschaften für nicht ausreichende Auflagen oder Bedingungen im Genehmigungsbescheid für diese Anlage haften und inwieweit die Haftung für allfällige Mängel, die sich daraus ergeben, daß eine ausreichende Überwachung der Anlage nicht durchgeführt wurde, reicht. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß auf Grund der gespannten Personalsituation eine solche lückenlose Überwachung faktisch nicht durchgeführt werden kann.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300481/16 - Fi

Linz, am 6. Februar 1992

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

data